

folgenden langen Interpontificiums von drei und dreissig Monaten segnete auch König Richard das Zeitliche am 2. April 1272.

Ludwig von Baiern, welcher seit längerer Zeit die Auctorität König Richard's nicht mehr anerkannt, vielmehr sich als Reichsvicar<sup>507)</sup>, gleich als ob das Reich vacant wäre, betrachtet hatte, war doch nach dem Tode Konradin's auf einem Reichstage Richard's erschienen<sup>508)</sup>. Jetzt aber, als dieser gestorben war, gedachte Ludwig selber König zu werden. Er schloss sich zu diesem Zwecke an den Erzbischof Werner von Mainz noch inniger an und auch die beiden andern rheinischen Erzbischöfe schienen geneigt, auf diesen Plan einzugehen.

Kurz zuvor war Engelbert von Cöln von Prag zurückgekehrt, wo mit Otakar ebenfalls über die Königswahl Verhandlungen gepflogen worden sind. Es ist kaum zu bezweifeln<sup>509)</sup>, dass Otakar selbst nach der deutschen Krone strebte, und es scheint auch, dass seitens des römischen Hofes diese Erhebung des Böhmenkönigs nicht ungerne gesehen worden wäre<sup>510)</sup>; schwerlich aber möchte der Erzbischof von Cöln zu diesem Zwecke besondere Aufträge an den deutschen Fürsten gehabt haben<sup>511)</sup>; schloss der Sachsenspiegel den König von Böhmen von der activen Wahlfähigkeit aus, weil er kein Deutscher war, wie sollte er König werden können?<sup>512)</sup> Es kamen darauf die drei Erzbischöfe zu Mainz mit Ludwig überein<sup>513)</sup>, dass, wenn es nicht gelänge ihn durchzusetzen, man die Stimmen entweder auf Siegfried von Anhalt oder Rudolf von Habsburg lenken, im Nothfalle aber der Majorität beitreten wollte; in einer um wenige Tage späteren Vereinbarung wurde dies dahin formulirt, dass jeder der contrahirenden Fürsten, wenn sich drei von ihnen über eine Person geeinigt

507) S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten beim Jahre 1267. S. 31 a. E.

508) Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 49.

509) Diese Absicht Otakar's hat zuerst Chmel in den Sitzungsberichten Bd. 7, S. 102 dargelegt.

510) Wenigstens äusserte sich in diesem Sinne der Cardinal Simon. S. Dolliner, Codex epist. Ottoc. nr. 5, p. 100.

511) Vergl. über diese Verhältnisse überhaupt: Chmel a. a. O. S. 100 u. ff. — Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. Addit. II, S. 448 u. f.

512) Chmel a. a. O. S. 126 macht auf eine interessante Stelle des Siegfried. Presb. ann. 1274 (Pistor. Script. rer. Germ. Tom. I, p. 1047) aufmerksam, wo der Ausdruck dieses Gedankens Gregor X. in den Mund gelegt wird: cum in Alemannia plures principes et comites habeamus, quare vellemus Sclavum ad imperium sublimare?

513) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 52.